



INHALT:

Landratsamt: Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 22.12.2021 betreffend die Aufstockung eines Wohngebäudes auf Fl.Nr. 21/4 der Gemarkung Ebenhausen;

Landratsamt: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Antrag der Stadt Geisenfeld zum Gewässerausbau am Moosbach mit Retentionsraumausgleich auf den Grundstücken Fl.Nr. 222/1, 226, 229, je Gemarkung Zell und Fl.Nr. 662, 685 und 684 je Gemarkung Rotteneck;

Landratsamt: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Antrag auf Genehmigung des Retentionsraumausgleichs und Gewässerausbaus zur Erschließung des Baugebiets „Irsching – An der Ach“ im Ortsteil Irsching;

Landratsamt: Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Taxitarifordnung);

Schulverband Schweitenkirchen-Paunzhausen – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“ – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 22.12.2021 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV I 20210564 betreffend die Aufstockung eines Wohngebäudes auf Flurnummer 21/4 der Gemarkung Ebenhausen

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 20.12.2021, zugrunde.
3. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
 - 3.1. Korrekturen der Bauvorlagen
Bei der Bauausführung sind die Korrekturen der Bauvorlagen zu beachten.
 - 3.2. Stellplätze
Für das beantragte Bauvorhaben sind 2 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
4. Baubeginn
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).
Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).
ZWANGSGELDANDROHUNG
Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).
5. Bauordnungsrechtliche Hinweise: nicht wiedergegeben
6. Kosten:
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 652,20 € erhoben.
7. Gründe: nicht wiedergegeben“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Katja Martin

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 05.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B103, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 30.12.2021

Karl Huber
Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Stadt Geisenfeld zum Gewässerausbau am Moosbach mit Retentionsraumausgleich auf den Grundstücken Fl.Nr. 222/1, 226, 229, je Gemarkung Zell und 662, 685 und 684 je Gemarkung Rottenegg
Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Beim Landratsamt Pfaffenhofen wurde eine Plangenehmigung für den o.g. Gewässerausbau am Moosbach beantragt. Auf Grund zweier neuer geplanter Produktions- und Lagerhallen der Firma Wolf VerwaltungsGmbH & Co. KG, die im Überschwemmungsgebiet eines maßgeblichen hundertjährigen Hochwasserereignisses des Moosbaches liegen, beabsichtigt die Stadt Geisenfeld den durch die Baumaßnahmen verlorengegangenen Retentionsraum an anderer Stelle wieder auszugleichen. Im Rahmen der Betriebserweiterung geht ein Retentionsraum von 5.100 m³ verloren.

Die Wiederherstellung des Retentionsraums soll mit Abgrabungen von insgesamt ca. 5.500 m³ ermöglicht werden. Insgesamt wird ca. 400 m³ Retentionsraum dazugewonnen.

Die Abgrabungen verteilen sich auf insgesamt fünf Teilflächen. Bei geplanter Ausführung werden durch Abgrabungen auf der Flurnummer 699 der Gemarkung Rottenegg 1.500 m³ entnommen. In diesem Abschnitt soll die Böschung des Moosbaches auf einer Länge von 130 m und ca. 60 cm abgetragen werden. Die Sohle der Abgrabung ist im Mittel mit einer Höhe von 397,45 m ü. NN geplant. Im gesamten Abschnitt ist eine Böschungsneigung von 1:2,5 vorgesehen.

Auf der Flurnummer 226 der Gemarkung Zell werden auf vier Teilflächen weitere 4.000 m³ abgetragen. Hier ist der Gewässerlauf des Moosbaches auf ca. 200 m renaturiert. Die Abgrabungen sollen von 1,0 bis maximal 2,2 m vorgenommen werden. Für alle Flächen ist eine Sohle mit leichtem Gefälle zum Moosbach hin vorgesehen. Auch hier sind Böschungsneigungen von 1:2,5 geplant.

Durch die Abflachung der Ufer fördert die Maßnahme zusätzlich die Eigendynamik und damit die Strukturvielfalt des Gewässers.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 13.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Auch wenn in unmittelbarer Nähe besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 9 Abs. 4 UVPG; § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG und Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG), sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu befürchten. Angrenzend befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz, welches ein Schutzkriterium der Anlage 3 Nummer 2.3.7 zum UVPG darstellt. Für das Schutzgut sind aber aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Nachteile zu erwarten, da die Maßnahmen auch dem Biotop dienen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIF) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zi. A 124), während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/Veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 27.12.2021

42/641/10

Karl Huber
Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Genehmigung des Retentionsraumausgleichs und Gewässerausbau zur Erschließung des Baugebiets "Irsching - An der Ach" im Ortsteil Irsching
Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I S. 2808) geändert worden ist.

Die Stadt Vohburg beantragte eine wasserrechtliche Plangenehmigung für den Gewässerausbau mit Abgrabung im Uferbereich der Irschinger Ach.

Im Rahmen der Baugebietsausweisung „Irsching – An der Ach“, ist für die nötigen Auffüllungen im Baugebiet ein Retentionsraumverlust auszugleichen indem der Retentionsraum durch Abgrabungen auf den Flurnummern 978, 981 und 988, der Gemarkung Irsching gewonnen wird.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für sonstige Ausbauvorhaben, die nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese ist nur dann notwendig, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Pfaffenhofen aufgrund überschlägiger Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ergibt die überschlägige Prüfung, dass in Anbetracht der Bestandssituation und der Zielsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahmen zu erwarten sind.

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

1. Merkmale des Vorhabens:

Um den durch das Bauvorhaben verlorengehende Retentionsraum von 910 m³ wiederherzustellen, soll auf den o.g. Grundstücken eine Abgrabung ca. 1.000 m³ erfolgt. Hierzu ist auf der kompletten Länge des geplanten Baugebietes (ca. 250 m) ein Streifen von etwa 8 m Breite vorgesehen. Die Abgrabung entlang des Uferbereichs der Irschinger Ach sollen ca. 0,40 m oberhalb der Gewässersohle erfolgen und würden somit ca. 0,25 m über dem Mittelwasserstand liegen. Die Böschungen sind mit einer Neigung von 1:3 geplant. Um Fischfallen zu vermeiden und ein Ablauf des Hochwassers zu gewährleisten, wird die Retentionsfläche mit einem Gefälle von 2 % in Richtung Gewässer erfolgen. Die entstehende Grünfläche wird als extensive Feuchtwiese angelegt werden. Zur Einbindung in die Landschaft sollen im Bereich der Böschungsoberkante Baum- und Strauchpflanzungen erfolgen.

2. Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

Auf der für die Maßnahme beanspruchten Fläche befinden sich keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die relevanten Schutzgüter. Das Vorhaben liegt in keinem der in Nr. 2.3 der Anlage zum UVPG genannten Gebiet.

Nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Gleiches gilt nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde für naturschutzfachliche Belange. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 42 - Wasserrecht, Zi. A 124, Hauptplatz 22, 85290 Pfaffenhofen während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter [Öffentliche Bekanntmachungen | Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm \(landkreis-pfaffenhofen.de\)](https://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 29.12.2021

42/641/12



Karl Huber
Stellvertreter des Landrats

Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Art. 329 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), § 10 Nr. 1 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm und für das Pflichtfahrgebiet nach Absatz 2.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm und der kreisfreien Stadt Ingolstadt.
- (3) Das Pflichtfahrgebiet ist in die Tarifzonen A und B eingeteilt.
Tarifzone A beinhaltet den Kernort einer Betriebssitzgemeinde ohne deren Ortsteile in den durch die Ortstafeln (§ 42 Abs. 3 StVO) gebildeten Grenzen. Die Tarifzone A der Kreisstadt Pfaffenhofen a.d.Ilm wird um die Ortsteile Niederscheyern, Heißmanning, Fönbach, Weiher, Eberstetten sowie das Gewerbegebiet Kughof und das Gelände der Ilmtalklinik mit Danuvius-Klinik erweitert. Tarifzone B beinhaltet jeweils das übrige Pflichtfahrgebiet.
- (4) Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) wird verwiesen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Anfahrten** sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse im Auftrag des Fahrgastes.

- (2) **Auftragsfahrten** sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (3) **Zielfahrten** sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (4) **Rückfahrten** sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste nach einer Zielfahrt in die Tarifzone B wieder in oder in Richtung Tarifzone A zurückfahren.
- (5) **Großraumtaxen** sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen, einschließlich Fahrzeugführer/in, zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

§ 3 Beförderungsentgelt

- (1) Zusammensetzung des Beförderungsentgelts
Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der jeweils zu befördernden Personen zusammen aus
- dem Grundpreis von 4,00 €
 - dem Fahrpreis nach Abs. 5
 - ggf. dem Zeitpreis nach Abs. 4
 - ggf. Zuschlägen nach Abs. 6 und 7
- Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schaltereinheiten von je 0,20 € berechnet. Der **Mindestfahrpreis** beträgt einschließlich der jeweils ersten Strecken und Zeiten in jeder Tarifstufe **4,20 €** (Grundpreis zuzüglich einer Schalteinheit).
- (2) Kilometerpreis **Tarifstufe 1**
Der Kilometerpreis beträgt bei Ziel- und Auftragsfahrten
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
(entspricht 0,20 € je 95,24 m) | 2,10 € |
| von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nacht) sowie an Sonn- und Feiertagen (ganztägig)
(entspricht 0,20 € je 90,91 m) | 2,20 € |
- (3) Kilometerpreis **Tarifstufe 2**
Der Kilometerpreis beträgt bei Anfahrten
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
(entspricht 0,20 € je 190,48 m) | 1,05 € |
| von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nacht) sowie an Sonn- und Feiertagen (ganztägig)
(entspricht 0,20 € je 173,91 m) | 1,15 € |
- (4) Zeitpreis
Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit und bei auftragsbedingten Wartezeiten
- | | |
|---------------|---------|
| je 24, 0 Sek. | 0,20 € |
| je Stunde | 30,00 € |
- Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen in der **Tarifstufe 1**
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| Tagestarif | 14,29 km/h |
| Nachttarif, Sonn- und Feiertagstarif | 13,64 km/h |
- Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen in der **Tarifstufe 2**
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| Tagestarif | 28,57 km/h |
| Nachttarif, Sonn- und Feiertagstarif | 26,09 km/h |
- (5) Fahrpreis nach Tarifzonen
- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| 1. Anfahrt innerhalb der Tarifzone A | frei |
| 2. Anfahrt in die Tarifzone A | frei |
| 3 Anfahrt in die Tarifzone B ab Grenze Tarifzone A | Tarifstufe 2 |
| a) <u>Mit anschließender Zielfahrt nach Tarifzone A:</u>
Es gilt ab Abholadresse in Tarifzone B bis Grenze Tarifzone A;
und ab Grenze Tarifzone A bis Ziel: | Tarifstufe 2
Tarifstufe 1 |
| b) <u>Mit anschließender Zielfahrt nach Tarifzone B mit Durchfahung Tarifzone A:</u>
Es gilt die Abholadresse in Tarifzone B bis Grenze Tarifzone A;
und ab Grenze Tarifzone A bis Ziel: | Tarifstufe 2
Tarifstufe 1 |
| c) <u>Mit anschließender Zielfahrt ohne Durchfahung Tarifzone A:</u>
Es gilt ab Abholadresse in Tarifzone B bis Ziel: | Tarifstufe 1 |
| 4. Zielfahrt ohne vorausgegangener Anfahrt ab Abholadresse bis Ziel | Tarifstufe 1 |

5. **Rückfahrt** von Zielen in der Tarifzone B in Richtung Tarifzone A bis Grenze der Tarifzone A ab Grenze der Tarifzone A
- | | |
|--|--------------|
| | Tarifstufe 2 |
| | Tarifstufe 1 |
- (6) Zuschläge
1. Gepäck
Üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck, das kein sperriges Gepäck im Sinne der Nr. 2 darstellt, sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen
 2. Sperrige Gegenstände mit Ausnahme von Fahrrädern, Rollstühlen, Kinderwagen und Gehhilfen (insbesondere Möbel, Haushaltsgroßgeräte, Baumaterialien, Surfbretter, o.ä.)
 3. Fahrten mit Großraumtaxen
Ab dem 5. Fahrgast beträgt der Zuschlag, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, pauschal
 4. Fahrräder
Unabhängig von der Anzahl der Fahrräder, einmalig
- | | |
|--|------------------------------------------------------|
| | frei |
| | vor Fahrtantritt nach Aufwand
frei zu vereinbaren |
| | 7,50 € |
| | 7,50 € |
- (7) Fakultativer Zuschlag und Sonderleistungen
Bei ausdrücklicher Anforderung eines Taxis mit Rückhalteeinrichtungen zur Beförderung einer sitzenden Person im Rollstuhl, kann der Auftragnehmer einen Zuschlag erheben. Dieser beträgt 10,00 €.
- Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.
- (8) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (9) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller bei Anfahrten zu Abholadressen innerhalb der Tarifzone A eine Anfahrtspauschale von **5,00 €** zu bezahlen.
Bei Anfahrten zu Abholadressen außerhalb der Tarifzone A hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu tragen.

§ 4

Verwendung des Fahrpreisanzeigers

- (1) **Fahrten im Pflichtfahrgebiet** sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des Absatzes 3.
- (2) **Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus** ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (Sondervereinbarungen) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Pfaffenhofen zulässig.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine **Quittung über das Beförderungsentgelt**, so ist ihm dieser unter Angabe der Fahrtstrecke, Ordnungsnummer des Taxis, Betriebssitzadresse sowie Datum und Unterschrift des Fahrers zu erteilen.
- (5) Die Umschaltung von Tag- und Nachttarif sowie auf Sonn- und Feiertagstarif muss durch den Fahrpreisanzeiger automatisch erfolgen.

§ 5

Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungspreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist auf Störungen des Taximeters und die Art der Berechnung unverzüglich hinzuweisen.
- (2) Eine Wartezeit bis zu fünf Minuten darf bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so können für die gesamte Wartezeit 0,20 € je 24,00 Sek. berechnet werden.
- (3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (2) Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers. Zahlt der Kunde mit größeren Scheinen, gehen die Fahrten zum Geldwechseln zu Lasten des Fahrgastes.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8 Zuwerhandlungen

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 01.04.2016, Amtsblatt Nr. 04/2016, außer Kraft.

Es besteht eine Übergangsfrist zum Umstellen der Fahrpreisanzeiger von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 01.04.2016.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 23.12.2021

64/1450.3

Albert Gürtner
Landrat

Schulverband Schweitenkirchen-Paunzhausen

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz –BaySchFG- sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung –GO- erlässt der Schulverband Schweitenkirchen-Paunzhausen folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf und	870.275 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	340.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 666.280 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 332 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.006,87 € festgesetzt.

Investitionskostenumlage:

1. Eine Investitionskostenumlage wird i. H. v. 200.000 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 332 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionskostenumlage wird je Verbandsschüler auf 602,41 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zur rechtlichen Würdigung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 KommZG und Art. 26 GO, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Abs. 2 BekV eine Woche lang nach Erscheinen des Amtsblatts im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerer - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und

der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Schweitenkirchen, den 30.12.2021

gez.
Josef Heigenhauser, 1. Vorsitzender

Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen

Aufgrund des § 7 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

	§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	408.385 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.882.060 €
festgesetzt.	

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 2

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

§ 7

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zur rechtlichen Würdigung vorgelegt.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m § 4 BekV eine Woche lang nach Erscheinen des Amtsblatts im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Schweitenkirchen, den 30.12.2021

gez. Josef Heigenhauser, 1. Vorsitzender

Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“

Haushaltssatzung für das Jahr 2022

Aufgrund des §§ 10 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

	§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	397.662 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	134.183 €
festgesetzt.	

Eine Aufnahme von Krediten ist nicht vorgesehen.

§ 2

8

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zur rechtlichen Würdigung vorgelegt.
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m § 4 BekV eine Woche lang nach Erscheinen des Amtsblatts im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Schweitenkirchen, den 30.12.2021

gez.
Josef Heigenhauser, 1. Vorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 03.01.2022